Vereinbarung zur Erstellung der Feststellungserklärung, Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts/Äquivalenzwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022

1. Auftraggeber

Herr/Frau/Firma	
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefon	E-Mail
Personalausweisnummer, gültig bis	(Kopie zu den Akten genommen)
Steuernummer	Steuer-Identifikationsnummer

2. Auftragnehmer

Steuerberater/Steuerbevollmächtigter/Steuerberatungsgesellschaft Pamela Baierl (DiplBetriebswirtin (FH), Steuerberaterin)		
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort	
Stadtplatz 25	94209 Regen	
Telefon	E-Mail	
09921/90196-0	grundsteuer@kanzlei-baierl.de	
Mandantennummer		

Der Auftragnehmer wird nachfolgend auch Steuerberater genannt.

3. Vertragsumfang

(1) a) Der Steuerberater wird mit der Erstellung und der elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärungen für Zwecke der Grundsteuer auf den 01.01.2022 an das Finanzamt sowie mit der Prüfung der Feststellungsbescheide auf den 01.01.2022 für folgende Grundstücke beauftragt:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Gemarkung, Flurstück, Aktenzeichen

b) Der Steuerberater wird mit der Prüfung der Grundsteuerbescheide auf den 01.01.2025 für die unter a) genannten Grundstücke beauftragt.

- (2) Der Auftraggeber hat dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung dieser Vereinbarung notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Auftraggeber ermächtigt den Steuerberater, Auskünfte von Behörden insbesondere Vermessungsämtern, Finanzverwaltung und Gemeinden sowie von Dritten (z. B. Architekten, Versicherungen) einzuholen. Der Steuerberater ist befugt, das Abrufverfahren von objekt- und personenbezogenen Daten zu nutzen.
- (4) Der Steuerberater wird beauftragt, für obige Grundstücke einen Auszug aus dem Grundbuch erstellen zu lassen.

4. Vertretungsbefugnis

- (1) Der Steuerberater wird nach § 80 Abs. 1 AO bevollmächtigt, den Auftraggeber in dem unter Ziffer 3. "Vertragsumfang" bezeichneten Umfang gegenüber Finanzbehörden und Kommunen zu vertreten (Vertretungsvollmacht).
- (2) Der Steuerberater wird als Empfangsbevollmächtigter für die Entgegennahme der Feststellungsbescheide für Zwecke der Grundsteuer zum 01.01.2022 berufen. Dem Steuerberater steht im Feststellungsverfahren die Einspruchsbefugnis zu (§ 352 AO).
- (3) Der Steuerberater wird als Empfangsbevollmächtigter für die Entgegennahme der Grundsteuerbescheide auf den 01.01.2025 im Verhältnis zu den Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland berufen. Dem Steuerberater steht im Grundsteuerverfahren die Widerspruchsbefugnis zu (§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO).
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
- (5) Ein Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht wird der Finanzbehörde oder der Kommune gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugeht.
- (6) Hinweis: Für ein Klageverfahren vor dem Finanz- oder Verwaltungsgericht ist eine gesonderte Vereinbarung und eine gesonderte Vollmacht erforderlich.

5. Änderungen/Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag von 1.000.000,00 € begrenzt (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG).
- (2) Die Haftung bei Vorsatz bleibt unberührt.
- (3) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Haftungsbegrenzung gilt ferner gegenüber Dritten, soweit sie in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird damit ausdrücklich abbedungen.

7. Datenschutz und Geldwäscheprävention

- (1) Der Auftraggeber bestätigt, die Mandanteninformation zum Datenschutz erhalten zu haben.
- (2) Der Auftraggeber versichert, die Angaben zur Geldwäscheprävention wahrheitsgemäß gemacht zu haben und wird Änderungen der Verhältnisse dem Steuerberater umgehend mitteilen.

8. Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) für die Erklärung zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer im Rahmen des ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrechts richtet sich grundsätzlich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden, § 4 Abs. 4 StBVV. Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist nach § 14 StBVV ebenfalls zulässig. Darüber hinaus geleistete zusätzliche Vorarbeiten, Zusatzarbeiten oder umfangreiche Rückfragen und Auskünfte werden zudem mit der Zeitgebühr gem. 13 StBVV und einem Stundensatz von 120,00€ netto abgerechnet.
- (2) Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass der Steuerberater Honorarrechnungen auch als pdf-Anhang per E-Mail (ggf. alternativ: im neuen deutschen Standardformat für elektronische Rechnungen, ZUGFeRD) an ihn verschickt. Der Auftraggeber verzichtet auf das Schriftform- und Unterschriftserfordernis des § 9 Abs. 1 StBVV. Der Steuerberater stellt sicher, dass er jede einzelne Honorarrechnung vor Versand geprüft und freigegeben hat und archiviert die Rechnungen in der elektronischen Handakte des Mandanten. Auf Wunsch übermittelt der Steuerberater dem Mandanten eine von ihm unterzeichnete Honorarrechnung in Papierform.
 - ☑ Der Auftraggeber verzichtet auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung sowohl in Papierform als auch elektronischer Form; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach §126a BGB bedarf es daher ebenfalls nicht.

9. Vereinbarung zur elektronischen Übermittlung

Der Auftraggeber beauftragt den Steuerberater die o.g. Steuererklärungen auf elektronischem Wege beim Finanzamt einzureichen.

Der Auftraggeber verzichtet auf jegliche Überprüfung auf Vollständigkeit sowie Richtigkeit vor Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung. Eine Übersendung zur Freigabe der zu übermittelnden Daten vor Übermittlung erfolgt durch den Steuerberater nicht. Die Zustimmung zur Datenübermittlung durch den Auftraggeber ist nicht notwendig.

10. Sonstiges

Die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" sind Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.		
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)	
(Unterschrift des Auftrag- und Vollmachtgebers)	(Unterschrift des Steuerberaters und Bevollmächtigten)	